

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Warenlieferungen der Firma

- Rico-Werk Eiserlo & Emmrich GmbH, Tempelsweg 12-14, 47918 Tönisvorst
- Rico Druckluftanlagenbau GmbH, Willicher Str. 22, 47918 Tönisvorst

I. Geltungsbereich und Schriftformerfordernis

1. Lieferungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Rico Druckluftanlagenbau GmbH und der Rico-Werk Eiserlo & Emmrich GmbH, nachstehend „Lieferer“ genannt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferer und dem Besteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf deren Einbeziehung bedarf, soweit der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehaltlos erbringt. Widerspricht der Besteller der Einbeziehung der nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers nicht unverzüglich nach Zugang der auf deren Geltung hinweisenden Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder Erbringung der sonstigen Leistung des Lieferers, gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als in den jeweiligen Vertrag einbezogen, soweit der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

Der Besteller erkennt die AGB mit Auftragserteilung ausdrücklich an. Die AGB sind unter <https://www.rico-werk.com/index.php/de/agb-s> dauerhaft einsehbar. Auf Wunsch werden sie dem Besteller vor Vertragsschluss auch in Textform zur Verfügung gestellt.

2. Erbringt der Lieferer Serviceleistungen – insbesondere auf einen vertraglich bestimmten Erfolg gerichtete Dienstleistungen –, gelten anstelle der nachfolgenden Bedingungen die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen **Geschäftsbedingungen des Lieferers für Serviceleistungen**.

3. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers gegenüber dem Lieferer, z. B. das Setzen von Fristen, das Anzeigen von Mängeln, das Erklären von Rücktritt oder Minderung, sind nur wirksam, wenn die Schriftform gewahrt wird.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung – Umfang der Lieferung

1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht befristet sind.

2. Sämtliche Angaben in den Unterlagen des Lieferers wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder vereinbarte Beschaffenheiten, noch Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von dem Lieferer zu liefernden Waren oder von dem Lieferer zu erbringenden Leistungen dar.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Lieferers an diesen kostenlos zurückzusenden.

4. Die Angebote des Lieferers gegenüber dem Besteller sind unverbindlich. Allein die Bestellung des Bestellers gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach Wahl des Lieferers innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Lieferung der bestellten Ware bzw. Erbringung der geschuldeten Leistungen.

5. Wird eine beim Lieferer eingegangene Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang vom Lieferer schriftlich bestätigt oder ausgeführt, so ist der Besteller zur Rücknahme seiner Bestellung berechtigt, ohne dass dem Besteller gegenüber dem Lieferer aus dem Nichtzustandekommen des Vertrages Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche zustünden.

6. Der Umfang der vertraglichen Lieferverpflichtung und Leistungsverpflichtung des Lieferers bestimmt sich abschließend nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Änderungen zur schriftlichen Auftragsbestätigung oder Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das Schriftformerfordernis wird ausschließlich durch Brief oder durch Telefax gewahrt.

7. Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich Probegemäßheit, stellen aber keine Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB bzw. keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der vom Lieferer zu liefernden Produkte im Sinne von § 443 BGB dar.

8. Der Lieferer ist berechtigt, die in seinem Angebot angegebenen oder mit dem Besteller vereinbarten Materialien ohne Zustimmung des Bestellers zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner erheblichen Änderung der Eigenschaften und Funktionalitäten der bestellten Ware führt und soweit die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

III. Preise und Zahlung

1. Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Preis des Lieferers zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen ist. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei Warenlieferungen ab Werk oder Lager (Incoterms®2010) des Lieferers, jedoch ausschließlich Verpackung, Wertsicherung und sonstiger Nebenkosten. Ist eine fracht-/verpackungsfreie Lieferung zugesagt, gilt dies nur innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland an die Empfangsstation des Bestellers, einschließlich Rollgeld, einschließlich der Standardverpackung des Lieferers. Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versandart und Verpackung (z. B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht / seemäßige Verpackung u. Ä.) gehen zu dessen Lasten.

2. Wurde bei Vertragsschluss ein Preis vereinbart, sind Preisänderungen zulässig, soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung die Löhne, Materialkosten oder marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Lieferer berechtigt, den Preis entsprechend den Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

3. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferers; anderenfalls sind die Rechnungen des Lieferers innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Sofern die Auftragsbestätigung des Lieferers kein Recht zum Skontoabzug vorsieht, bedarf ein solcher der besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller.
4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferer nicht bestritten sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Bei Zahlungsverzug werden dem Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Gegenüber Verbrauchern werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
6. Schecks und Wechsel werden vom Lieferer nur als Leistung Erfüllung halber entgegengenommen. Ihre Gutschrift erfolgt lediglich vorbehaltlich der Einlösung durch den Besteller. Diskont- und Einzugspesen sowie etwaige Protestkosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort nach Erhalt der entsprechenden Belastungsanzeige des Lieferers ohne Abzug zahlbar. Die Wechselentgegennahme bedarf der vorhergehenden Vereinbarung mit dem Lieferer.
7. Sobald der Besteller fällige Rechnungen nicht bezahlt hat, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet, sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern oder der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte über den Besteller erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.
8. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und deren fruchtlosem Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach einem Rücktritt des Lieferers ist der Besteller gegenüber diesem verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzugewähren. Darüber hinaus hat der Besteller dem Lieferer den Wertverlust zu ersetzen, den der Liefergegenstand während der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Besteller erlitten hat. Der vom Besteller zu leistende Ersatz für den Wertverlust errechnet sich auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer (Bruttopreis). Der Bruttopreis ist entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes – bei gebrauchten Gütern ist die restliche Nutzungsdauer anzusetzen – periodisch um Abschreibungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zu mindern, bis er vollständig abgeschrieben ist. Sofern die Nutzung unterjährig beginnt oder endet, ist für das erste bzw. letzte Jahr der Nutzung der anteilige Jahresbetrag anzusetzen, wobei der Monat der Aufnahme bzw. der Beendigung der Nutzung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Besteller den Liefergegenstand bereits seit dem 15. des Monats genutzt hat bzw. die Nutzung nicht vor dem 16. des letzten Nutzungsmonates eingestellt und dem Lieferer zur Abholung bereitgestellt hat. Für die Pflicht des Bestellers zur Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abholung durch den Lieferer gilt Ziffer VII. 5. Satz 2 entsprechend. Die Summe der Abschreibungsbeträge ergibt den vom Besteller gegenüber dem Lieferer als Wertersatz geschuldeten Betrag.
9. Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 8. Satz 1 vor, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller neben dem Wertersatzanspruch gemäß Ziffer 8. Schadensersatz zu fordern. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller 25 % des Netto-Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
10. Der Lieferer kann gegen etwaige Zahlungsansprüche des Bestellers – insbesondere auf Rückzahlung des Kaufpreises – mit dem Wertersatzanspruch (Ziffer 8.) sowie den Schadensersatzansprüchen (Ziffer 9.) aufrechnen.
11. Zahlungen des Bestellers haben auf eines der in der Auftragsbestätigung des Lieferers angegebenen Bankkonten des Lieferers zu erfolgen. Für Zahlungen durch Besteller, die Verbraucher (§ 13 BGB) sind, ist die Bankverbindung auf dem Vertragsformular maßgeblich.

IV. Lieferzeit, Leistungsverzug, Teillieferungen

1. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Besonders vereinbarte Liefertermine beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferers. Deren Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung der Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft durch den Lieferer mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme beim Lieferer zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungspflichten durch den Lieferer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch den Lieferer seitens des Bestellers Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder beizustellende Teile zu beschaffen oder die Einzelheiten der Ausführung noch klarzustellen, beginnt die Lieferzeit erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Lieferer vorbehalten.
3. Der Lieferer gerät erst nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug, sofern der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und vom Lieferer nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle vom Vorlieferanten des Lieferers sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Krieg, Embargo, Epidemien ist der Lieferer – soweit dieser durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungspflichten gehindert ist – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate verzögert, ist sowohl der Lieferer als auch der Besteller unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Liefermenge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Lieferer haftet dem Besteller im Falle des Lieferverzugs für den Schaden wegen Verzögerung nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des für den vom Verzug betroffenen Teil der Gesamtlieferung vereinbarten Kaufpreises, sofern und insoweit der Besteller mindestens in dieser Höhe einen Schaden erlitten hat. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Im Übrigen ist die sonstige Schadensersatzpflicht des Lieferers in jedem Verzugsfall nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VIII. begrenzt.

5. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als eine Woche ab Anzeige der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die bestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach seinem Ermessen einlagern. Als Entschädigung für den durch die Einlagerung entstehenden Aufwand kann der Lieferer mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Liefergegenstände je angefangenen Monat berechnen. Der Lieferer ist zudem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist neu zu beliefern.

6. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

7. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verschoben oder kann aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Lieferers liegen, nicht erfolgen, so gilt die Ware mit Anzeige der Versandbereitschaft als geliefert. Der Lieferer ist in diesem Fall berechtigt, die Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Lieferung erfolgt, wenn zwischen dem Lieferer und dem Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk oder Lager des Lieferers. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Besteller auf den Besteller über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Besteller auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. Anfuhr oder Aufstellung, übernommen hat, außer wenn die Anlieferung durch eigene Fahrzeuge oder Transportmittel des Lieferers erfolgt.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

3. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung durch den Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4. Sollen die Liefergegenstände nach Vereinbarung mit dem Besteller durch den Lieferer versendet werden, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandweges durch den Lieferer, falls die Versandart und/oder der Versandweg nicht zwischen Lieferer und Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall gelten die Regelungen aus Ziffern V. 1. Satz 3 und 4 entsprechend.

5. Der Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, ist zur Entgegennahme der Liefergegenstände auch dann verpflichtet, wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen.

6. Befindet sich der Besteller mit der Annahme der Liefergegenstände länger als 14 Kalendertage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Verzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht imstande ist. Nach einem Rücktritt des Lieferers vom Vertrag gelten die Regelungen in Ziffern III. 8. bis 10. und VII. 5. Satz 2 entsprechend. In jedem Fall kann der Lieferer in diesem Falle auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Nettoauftragswertes bei nicht abgenommener Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden vom Lieferer darzulegen und nachzuweisen.

7. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die dem Lieferer gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, Eigentum des Lieferers. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Besteller in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Soweit zwischen dem Lieferer und dem Besteller die Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des sog. Akzeptantenwechselverfahrens bzw. des sog. Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis der Lieferer als Aussteller des Wechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; die Erfüllungswirkung tritt bei Vereinbarung des Akzeptantenwechselverfahrens / des Scheck- Wechsel-Verfahrens erst mit Einlösung des Wechsels durch den Besteller ein, dies insbesondere im Falle der Barzahlung an den Lieferer, der Überweisung des Forderungsbetrags auf ein Bankkonto des Lieferers oder einer Scheckhingabe an den Lieferer durch den Besteller.

2. Der Besteller darf die im Eigentum des Lieferers stehenden Produkte weder verpfänden noch Sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte des Lieferers (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Diese Berechtigung besteht nicht, soweit der Besteller den aus dem Weiterverkauf entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Stundet der Besteller seinem Vertragspartner dessen Verbindlichkeit aus dem Abkauf der Vorbehaltsware, ist der Besteller verpflichtet, mit seinem Vertragspartner einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, die dieser Vereinbarung entsprechen.

3. Der Besteller tritt an den Lieferer zur Sicherung der Erfüllung aller in Ziffer 1. Genannten Ansprüche des Lieferers schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung hiermit an.

4. Solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen (Ziffer 3.) im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinem Kunden zu vereinbaren oder die Forderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Besteller und den Erwerbern der Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.

5. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller seine an den Lieferer abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprache des Lieferers gegen den Besteller an den Lieferer zu zahlen. Der Lieferer ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Bestellers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Lieferer wird von dieser Befugnis jedoch so lange keinen Gebrauch machen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers nicht gestellt wurde und der Besteller seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner einzeln benennt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen an den Lieferer aushändigt.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltseigentum des Lieferers hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen, ohne dass dem Lieferer hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilig Miteigentum entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware zum Wert der Sache des Bestellers überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, über die durch Be- oder Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstehenden Sachen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Nicht berechtigt ist der Besteller jedoch zum Weiterverkauf und zu einer sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinem Kunden, zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung dieser neuen Sachen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Sachen, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferers an der verkauften Sache zur Sicherung an den Lieferer ab. Wenn der Besteller die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretungen gemäß den beiden vorausgegangenen Sätzen hiermit an.

8. Der Besteller tritt an den Lieferer zudem zur Sicherung sämtlicher in Ziffer 1. Genannten Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsenden Ansprüche ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

9. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten seine zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, ist der Lieferer – unbeschadet der ihm darüber hinaus zustehenden Ansprüche oder Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die von ihm gelieferten Produkte zurückzuverlangen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist der Lieferer zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die gegenüber dem Lieferer bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

11. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung sowie Zerstörung, wie z. B. Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zu 110 % des Neuwertes zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt. Der Besteller hat dem Lieferer eine Versicherung der Vorbehaltsware nachzuweisen. Bleibt ein entsprechender Nachweis aus, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu versichern.

VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Dem Besteller stehen Mängelansprüche nur dann zu, wenn dieser seine Untersuchungs- und Rügeobligationen (§ 377 HGB) ordnungsgemäß erfüllt hat. Erkennbare Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang (Ziffer V. 1.). Die mangelhafte Ware ist dem Lieferer auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Rügeobligationspflicht gemäß Satz 1 und 2 gilt nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).

2. Bei gebrauchten oder als deklariert vereinbarten Produkten sowie bei unerheblichen Minderungen des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Ware stehen dem Besteller Mängelgewährleistungsrechte nicht zu, sofern der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Das Gleiche gilt – unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers – bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungsdaten oder Farbtönen und Oberflächenstrukturen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers – unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers –, sofern Schäden an den gelieferten Waren oder anderen Rechtsgütern des Bestellers auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware, eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte Bedienung, natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, nicht ordnungsgemäße Wartung, eine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung der Ware, den Einsatz

ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte vom Lieferer nicht zu vertretende Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund, unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen wie z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, zurückzuführen sind.

3. Im Fall von Mängeln an den vom Lieferer gelieferten Produkten ist dieser nach seiner Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Produkte verpflichtet (Nacherfüllung). Ist der Lieferer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit der Besteller wegen Mängeln an den vom Lieferer gelieferten Produkten einen Schaden erlitten oder vergeblich Aufwendungen getätigt hat, besteht eine Haftung des Lieferers hierfür nur dann, wenn der Besteller seine Rügeobliegenheit (Ziffer VII. 1.) erfüllt hat; im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der Ziffern VIII. und IX. beschränkt.

4. Der Besteller hat dem Lieferer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird dem Lieferer diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5. Das Recht des Bestellers auf Nacherfüllung (Ziffer 3.) ist ausgeschlossen, soweit sich die von dem Lieferer gelieferten Produkte außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Besteller ist in diesem Fall auf sein Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag beschränkt, sofern der Besteller nicht den mangelhaften Liefergegenstand auf eigene Kosten und Gefahr zum vertraglichen Lieferort transportiert und dem Lieferer eine Nacherfüllung am vertraglichen Lieferort ermöglicht.

6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Besteller ist die gelieferte Ware dem Lieferer durch den Besteller am Erfüllungsort gemäß Ziffer X.1 zurückzugewähren. Befindet sich die gelieferte Ware an einem vom Erfüllungsort abweichenden Ort (Belegenheitsort) ist ein Transport vom Belegenheitsort zum Erfüllungsort durch den Besteller auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.

7. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

8. Die Regelungen in den Ziffern VII. 5. bis 7. gelten nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).

9. Unsachgemäße ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen an den gelieferten Produkten oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers lassen die Gewährleistungsrechte des Bestellers insoweit entfallen, als die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten zu einem Mangel des gelieferten Produktes führen oder diesen verstärken.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung des Lieferers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

a) vom Lieferer oder einem Erfüllungsgehilfen des Lieferers durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Oder

b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Lieferers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Abweichend von Ziffer VIII. 1. a) haftet der Lieferer für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt.

2. Haftet der Lieferer gemäß Ziffer VIII. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung des Lieferers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Lieferer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für indirekte und Folgeschäden, wie zum Beispiel Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten, Kosten der Ersatzbeschaffung, entgangener Gewinn, Ansprüche aus Verträgen mit Dritten, Zinsverlusten, Personalvorhaltung, Betriebsmittelkosten, Verbringungskosten, Folgeschäden sowie Vermögensschäden oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung oder deren Verhinderung (Einbau von Provisorien) verbunden sind sowie für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, wie insbesondere Mangelfolgeschäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, beschränkt auf 25% des vereinbarten Kaufpreises. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferers verursacht werden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (Ziffern VIII. 1. und 2.) gelten nicht, soweit die Haftung des Lieferers auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Lieferer geltend gemacht werden.

4. Fehlt der gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haftet der Lieferer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern VIII. 1. bis 4. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.

6. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lieferer ausgeschlossen oder gemäß Ziffern VIII. 1. bis 5. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

7. Eine Haftung des Lieferers für Schäden Dritter, insbesondere von Personen oder Unternehmen, die nicht unmittelbare Vertragspartner des Lieferers sind, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

IX. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an der gelieferten Ware oder wegen vom Lieferer pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferdatum bzw. Tag der Leistungserbringung, soweit sich nicht aus den

nachfolgenden Ziffern IX. 2. und 3. etwas anderes ergibt oder anderslautende Vereinbarungen auf der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers bestätigt wurden.

2. Hat der Lieferer eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass dieser im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Produkte geliefert hat oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt, verjähren die darauf beruhenden Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der durch den Lieferer im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die Ziffern IX. 1. und 3.

3. Die in den Ziffern IX. 1. und 2. getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder wegen Rechtsmängeln der vom Lieferer gelieferten Ware, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auf Grund dessen die Herausgabe der gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, die darauf beruhen, dass der Lieferer Mängel an den gelieferten Produkten arglistig verschwiegen oder der Lieferer eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Mängel an Bauwerken oder Baumaterialien) sowie im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt durch die Ziffern 1. und 2. ebenfalls unberührt. Gleiches gilt, sofern der Besteller Verbraucher (§ 13 BGB) ist. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferungsgang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenspeicherung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Lieferer und dem Besteller ist der Sitz des Lieferers, soweit es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Der Lieferer hat jedoch das Recht, Klagen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinem gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferer und dem Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferer und einem Verbraucher findet deutsches materielles Recht Anwendung.

3. Der Lieferer speichert Daten des Bestellers im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

4. Sollten einzelne oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Warenlieferungen im Übrigen wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: Mai 2025